

FDP.Die Liberalen Lenzburg

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg und Domizil am Wohnsitz des Parteipräsidenten. Er bildet eine Ortssektion der FDP.Die Liberalen des Bezirks Lenzburg (Bezirkspartei), der FDP.Die Liberalen des Kantons Aargau (Kantonalpartei) und der FDP.Die Liberalen Schweiz. Die FDP.Die Liberalen erstrebt die Durchführung einer freisinnig-demokratischen und liberalen Politik in Gemeinde, Kanton und Bund.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder in der Partei können werden:

- Die Stimmberechtigten der Stadt Lenzburg, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Partei bekennen
- Auswärts wohnende Freisinnig-Liberale

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Art. 3

Rechte und Pflichten:

- Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht
- Einstehen für die Grundsätze und Ziele der Partei
- Bezahlen der Mitgliederbeiträge

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss wegen Nichtbezahlens der von der Generalversammlung festgelegten Beiträge trotz Mahnung
- Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen, u.a. wegen Verletzung der Grundsätze und Ziele der Partei
- Tod



Organe

Art. 5

Die Organe der Partei sind:

- Parteiversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor

Die Amtsdauer für Vorstand und Revisor beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Parteiversammlung

Art. 6

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der FDP. Die Liberalen Lenzburg. Sie wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Traktandenliste muss mindestens 15 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

Der Vorstand bestimmt, ob die Parteiversammlung als öffentliche oder geschlossene Veranstaltung abgehalten wird. Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur die anwesenden Mitglieder.

Art. 7

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Mehrheit.

Eine geheime Abstimmung erfolgt:

- auf Anordnung des Vorsitzenden
- auf Beschluss der Anwesenden durch einfaches Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 8

Alljährlich bis Ende des 2. Quartals des Kalenderjahres findet eine Parteiversammlung in Form einer Generalversammlung statt. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und eines Rechnungsrevisors
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und der ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen.



Art. 9

Es können jährlich nach Bedarf mehrere Parteiversammlungen zur Behandlung folgender Gegenstände veranstaltet werden:

- Vorträge und Aussprachen über Fragen von allgemeinem Interesse und Grundsatzfragen der Parteipolitik
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und zu Geschäften des Einwohnerrates
- Wahlvorschläge für Gemeindewahlen und zuhanden der Bezirkspartei für Bezirks- und kantonale Wahlen

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. der amtierende Fraktionspräsident des Einwohnerrates sowie die amtierenden Mitglieder des Stadtrates der FDP. Die Liberalen gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Art. 11

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Er erledigt alle nicht der Parteiversammlung übertragenen Geschäfte, z.B.:

- Vorbereitung der Geschäfte der Parteiversammlung
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Wahrung der Parteiinteressen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, sofern hierüber nicht die Parteiversammlung befindet
- Eingehen von Wahlallianzen, wenn die Parteiversammlung nicht anders beschliesst
- Enge Zusammenarbeit mit der FDP. Die Liberalen Einwohnerratsfraktion

Art. 12

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes anwesend ist.

Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Stadtrates und Experten eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 13

Der Vorstand kann einen geschäftsleitenden Ausschuss und bei Bedarf Spezialausschüsse zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten bestellen.

Rechnungsrevisor

Art. 14

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Er führt an der Generalversammlung die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Décharge durch.



Einwohnerratsfraktion

Art. 15

Die Einwohnerratsfraktion vertritt die freisinnig-liberale Politik im Einwohnerrat. Sie hat die Kompetenz, ihre eigene Organisation und Tätigkeit selber festzulegen und die Kandidaten für die durch den Einwohnerrat zu besetzenden Ämter selbst aufzustellen. Die Fraktionstätigkeit muss mit den Zielen der FDP.Die Liberalen Lenzburg in Einklang stehen. Die freisinnig-liberalen Mitglieder des Einwohnerrates stimmen und wählen jedoch nicht nach Instruktionen.

Rechnungswesen

Art. 16

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Spenden und weiteren Einnahmen

Art. 17

Der Jahresbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Die im Laufe des ersten Halbjahres eintretenden Mitglieder haben den ganzen Beitrag, die im zweiten Halbjahr eintretenden Mitglieder den halben Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende eines Kalenderjahres.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche oder die solidarische Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 20

Die FDP.Die Liberalen Lenzburg kann nur an einer Generalversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der FDP.Die Liberalen Bezirkspartei Lenzburg, bei deren Fehlen der FDP.Die Liberalen Kantonalpartei Aargau zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Lenzburg wieder eine freisinnig-liberale Partei bildet.



Art. 21

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 08. Juni 2017 beschlossen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Im Namen der FDP.Die Liberalen Lenzburg

Der Präsident:



Adriano Beti

Die Aktuarin:



Irene Cueni

